

Antrag

der Abg. Gerhard Kleinböck u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Stärkung des ehrenamtlichen Engagements durch das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) und mögliche Auswirkungen durch Einschränkungen im Geltungsbereich

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Personen bisher Bildungszeit für die „Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten“ nach dem BzG BW in welchen Bereichen der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 3 der Verordnung zum BzG BW in Anspruch genommen haben;
2. wie viel Prozent der Beschäftigten in Baden-Württemberg damit pro Jahr für Qualifizierungen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten nach dem BzG BW freigestellt worden sind;
3. welche Qualifikationen diese Personen dadurch erhalten und wie sie diese in ihren Organisationen bzw. für die Allgemeinheit einsetzen können;
4. für welche weiteren Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeit in Baden-Württemberg spezialgesetzliche Freistellungsansprüche für Aus- und Fortbildungszeiten mit und ohne Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bestehen;
5. welche Rückmeldungen zur Bildungszeit ihr von Organisationen aus den verschiedenen Bereichen der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegen;
6. inwieweit die Bildungszeit nach Ansicht der Landesregierung zur Stärkung des Ehrenamts in Baden-Württemberg beiträgt;
7. inwiefern die in diesen Qualifizierungen erworbenen Kenntnisse insbesondere in der Anleitung, der Organisation und der Lehre nicht nur in der ehrenamtlichen Tätigkeit, sondern auch in der Erwerbstätigkeit von Nutzen sein können;

8. welche Auswirkungen es auf das ehrenamtliche Engagement unseres Landes haben könnte, wenn der Geltungsbereich des Gesetzes – wie von Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut angekündigt – auf „berufliche und politische Weiterbildung“ eingeschränkt wird oder weniger Freistellungstage zu gewähren sind, wie es in den Nebenabreden zum Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg fixiert ist.

04. 12. 2017

Kleinböck, Born, Dr. Fulst-Blei, Dr. Weirauch, Wölflé SPD

Begründung

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg wurde unter Federführung der SPD 2015 eingeführt, um die Weiterbildungsbereitschaft von Beschäftigten in Baden-Württemberg zu erhöhen und zu fördern und daneben auch, um das ehrenamtliche Engagement zu stärken. Damit wird unter anderem auch Artikel 3 c Absatz 1 der Landesverfassung mit Leben erfüllt. Seit 1. Juli 2015 besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Bildungszeit auch für die „Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten“ (§ 1 Absatz 2 BzG BW), der mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung zum 1. Januar 2016 und der Anerkennung der Bildungsträger konkretisiert wurde. Mit dem Antrag soll der Frage nachgegangen werden, wie sich das Gesetz bisher speziell auf die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements ausgewirkt hat und welche Auswirkungen es auf das ehrenamtliche Engagement unseres Landes haben könnte, wenn der Geltungsbereich des Gesetzes – wie von Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut angekündigt – ggf. auf „berufliche und politische Weiterbildung“ eingeschränkt wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Januar 2018 Nr. 23-6002/556 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie viele Personen bisher Bildungszeit für die „Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten“ nach dem BzG BW in welchen Bereichen der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 3 der Verordnung zum BzG BW in Anspruch genommen haben;*
- 2. wie viel Prozent der Beschäftigten in Baden-Württemberg damit pro Jahr für Qualifizierungen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten nach dem BzG BW freigestellt worden sind;*

Zu 1. und 2.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1. und 2. zusammen beantwortet. Im BzG BW ist eine systematische und kontinuierliche Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungszeit nicht vorgesehen. Entsprechende Zahlen liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau daher nicht vor. Allerdings wird auf die im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vorgesehene und im November 2017 gestartete Evaluation des BzG BW hingewiesen, in deren Rahmen eine Erhebung zur Inanspruchnahme von Bildungszeit vorgesehen ist. Erste Ergebnisse dieser Evaluation werden voraussichtlich gegen Ende 2018 vorliegen.

3. welche Qualifikationen diese Personen dadurch erhalten und wie sie diese in ihren Organisationen bzw. für die Allgemeinheit einsetzen können;

Zu 3.:

Die Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für die Bildungszeit in Anspruch genommen werden kann, sind in § 3 der Verordnung zum BzG BW aufgeführt. Zu ihnen gehören der Sport, die Amateurmusik, das Amateurtheater, die Laienkunst, die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr), die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen, die Mitgestaltung des Sozialraums, der Tier-, Natur- und Umweltschutz, die Heimatpflege und die allgemeine Weiterbildung, der Bereich öffentlicher und kirchlicher Ehrenämter und das Vereinsmanagement.

Welche Qualifikationen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf der Grundlage des BzG BW erworben werden können, ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Verordnung zum BzG BW. Danach ist der Qualifikationserwerb grundsätzlich beschränkt auf die Aufgaben der Anleitung, der Organisation und der Lehre im Ehrenamt. Nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung gilt diese Beschränkung allerdings nicht, wenn es sich um die Qualifizierung für die Betreuung und Unterstützung von hilfebedürftigen oder benachteiligten Menschen oder um die Qualifizierung für öffentliche Ehrenämter handelt.

4. für welche weiteren Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeit in Baden-Württemberg spezialgesetzliche Freistellungsansprüche für Aus- und Fortbildungszeiten mit und ohne Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bestehen;

Zu 4.:

Freistellungsansprüche für Aus- und Fortbildungszeiten zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten ergeben sich auch aus den folgenden Regelungen: § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit, § 45 Abs. 1 a des Deutschen Richtergesetzes, § 15 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes, § 13 Abs. 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes, § 3 Abs. 1 des THW-Gesetzes, § 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung, § 26 Abs. 2 der Landkreisordnung, § 29 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung. Im Fall von Betriebs- und Personalratsmitgliedern sind § 37 Betriebsverfassungsgesetz und § 44 Landespersonalvertretungsgesetz anzuführen.

5. welche Rückmeldungen zur Bildungszeit ihr von Organisationen aus den verschiedenen Bereichen der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegen;

Zu 5.:

Das Bündnis Bildungszeit hat sich für eine Beibehaltung der derzeitigen Regelungen zur Bildungszeit in Baden-Württemberg ausgesprochen. Im Bündnis Bildungszeit sind unter Federführung des DGB Bezirk Baden-Württemberg Befürworter des BzG BW zusammengeschlossen, darunter auch Organisationen aus den verschiedenen Bereichen ehrenamtlicher Tätigkeit wie die Arbeitsgemeinschaft ländliche Erwachsenenbildung, der BUND oder der Landesjugendring. Auch der Landessportverband, der nicht Mitglied des Bündnisses ist, hat sich gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau dementsprechend geäußert.

6. inwieweit die Bildungszeit nach Ansicht der Landesregierung zur Stärkung des Ehrenamts in Baden-Württemberg beiträgt;

7. inwiefern die in diesen Qualifizierungen erworbenen Kenntnisse insbesondere in der Anleitung, der Organisation und der Lehre nicht nur in der ehrenamtlichen Tätigkeit, sondern auch in der Erwerbstätigkeit von Nutzen sein können;

8. welche Auswirkungen es auf das ehrenamtliche Engagement unseres Landes haben könnte, wenn der Geltungsbereich des Gesetzes – wie von Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut angekündigt – auf „berufliche und politische Weiterbildung“ eingeschränkt wird oder weniger Freistellungstage zu gewähren sind, wie es in den Nebenabreden zum Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg fixiert ist.

Zu 6., 7. und 8.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6., 7. und 8. zusammen beantwortet.

Im Hinblick auf die Potenziale der Bildungszeit sowie auf eine mögliche Gesetzesänderung und etwaige Folgewirkungen sollen zunächst die Ergebnisse der Evaluation abgewartet werden.

In Vertretung

Kleiner

Ministerialdirektor